

Rechtsanwälte
Grau • Eberl • Hofschuster

Heie-Andreas Grau
Rechtsanwalt

Andreas Eberl
Rechtsanwalt

Thomas Hofschuster
Rechtsanwalt
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Erbrecht im Deutschen Anwaltverein

RAe Grau • Eberl • Hofschuster | Hauptstraße 17 - 19 | 82223 Eichenau

An das
Amtsgericht München
Postfach
80315 München

Hauptstr. 17 - 19
82223 Eichenau

Tel.: 08141 70998
Fax: 08141 80892

Info@kanzlei-geh.de
www.kanzlei-geh.de

per Telefax: 089 / 55 97 28 50

vorab per Fax

Eichenau, 29.11.13

Unser Zeichen (Bitte stets angeben):

17355

Aktenzeichen: 454 C 31421/12

In Sachen

S. [REDACTED]

gegen

1. Stein Marion
2. Bauer Michael

nehmen wir Bezug auf die richterliche Verfügung vom 26.11.2013.

Wir beantragen die Frist um zwei Wochen bis zum

20.12.2013

zu verlängern.

Grau • Eberl • Hofschuster
Steuer-Nr. 117/161/58103

Treuhandkonto:
Postbank München (BLZ 700 100 80)
Kto.-Nr. 2793 33-800
IBAN DE22 7001 0080 0279 3338 00
BIC PBNKDEFF

Kanzleikonto:
Volksbank Fürstenfeldbruck (BLZ 701 633 70)
Kto.-Nr. 881 111
IBAN DE56 7016 3370 0000 8611 11
BIC GENODEF1FFB

Grau • Eberl • Hofschuster
Schreiben vom 29.11.2013
Az.: 17355
Seite 2 von 2

Die vom Gericht gesetzte Frist ist zu kurz.

Es handelt sich bei den von der Klägerseite im neuen Schriftsatz aufgeworfenen Fragen um wesentliche und teilweise auch um völlig neuen Vortrag, so zumindest unter 1. des Schriftsatzes vom 22.11.2013. Auf diesen erheblichen Vortrag kann nicht in dieser kurzen Frist beantwortet werden.

Rein vorsorglich wird bereits jetzt vorgetragen, dass mit dem Antrag, Prof. Stetter solle das weitere Gutachten ausführen, kein Einverständnis besteht. Es ist nicht ersichtlich, dass die Frage, für die nun der Sachverständige Dr. Grün beauftragt wurde, durch Prof. Stetter bereits geklärt worden wäre. Aus dem von der Klägerseite zitierten Satz mag man laienhaft Schlussfolgerungen ziehen, jedoch stellte dies nicht die gutachterlich wissenschaftliche Beantwortung der entscheidenden Frage dar.

Auf Grund der erheblichen Zweifel an den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Stetter ist es nur sinnvoll, einen neuen SV zu beauftragen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das Gericht von dem völlig korrekten Weg, den es nun eingeschlagen hatte, wieder abweichen sollte und die Beauftragung des SV Dr. Grün wieder rückgängig gemacht werden sollte.

Ganz offensichtlich setzt die Klägerseite alles daran, dass kein weiterer Gutachter mit der Sache beauftragt wird. Offensichtlich hat sie an der Richtigkeit des Gutachtens des Prof. Stetter starke Zweifel, denn sonst müsste sie einen anderen Gutachter nicht der Art fürchten.

Weiterer Vortrag wird nach Fristverlängerung erfolgen.

Andreas Eberl
Rechtsanwalt

